

GROSS GmbH

Lieferbedingungen an Unternehmen im Inland (Stand Februar 2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern unser Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Beauftragung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben stets Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere textliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Lieferanten hinsichtlich des Vertrags (z. B. Fristsetzungen) sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.
- 1.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

- 2.1 Für den Umfang der von uns geschuldeten Lieferung und/oder der Leistung sind unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung maßgeblich, welche wir in Textform übermitteln. Unser Angebot ist – sofern es noch nicht angenommen wurde – unverbindlich.
- 2.2 Der Kunde kann das Angebot ausschließlich in Textform annehmen. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag bestätigt haben.
- 2.3 Wir behalten uns Änderungen der mit Ihnen vereinbarten Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen vor, soweit dies zur Gewährleistung der Produktsicherheit oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist und billigem Ermessen entspricht.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach unserer vorherigen textlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

ben. Dies gilt entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers mit der Ausnahme, dass die Unterlagen des Bestellers solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen wir uns zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Auftrags des Bestellers bedienen.

3. Ausfuhrrechtliche Bestimmungen

- 3.1 Unsere Produkte können beim Export Beschränkungen unterliegen.
- 3.2 Im Falle einer Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Union wird der Besteller in Textform und vor Versand, Aufstellung oder Montage versichern, Produkte nur im zivilen Bereich und nicht im Zusammenhang mit Nukleartechnologie oder einer anderen reglementierten Technologie einzusetzen.
- 3.3 Eine zusätzliche Exportkontrolle bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt, Name und Adresse von Kunden, Lieferanten und anderen an der Vertragsabwicklung beteiligten Personen an Dritte zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung weiterzugeben.
- 3.4 Sofern Kunden, Lieferanten oder andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind, steht uns ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Nach der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung sind alle Ersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- 3.5 Der Käufer unserer Ware darf keine im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. mit dem Kaufvertrag gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren im Sinne des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates. Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem vorgenannten Zweck zuwiderlaufen würden.
- 3.6 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Absätze stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser AGB dar und führt zum sofortigen Abbruch der Vertragsbeziehungen.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 4.2 Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgeblichen Tarifröhne oder die Materialpreise, können sich die Preise um den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, bzw. um den Preis der weniger entstandenen Kosten verringern, wenn die Lieferung bzw. die Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten

nach Vertragsschluss erbracht wird. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so trägt die Mehrkosten der Besteller.

4.3 Individuell können Abschlagszahlungen vereinbart werden wie folgt:

- 20 % bei Vertragsschluss
- 40 % bei Lieferung oder Versand
- 30 % nach Fertigstellung
- 10 % nach Abnahme.

4.4 Unsere Forderungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Sofern unsere Auftragsbestätigung kein Recht zum Skontoabzug vorsieht, bedarf ein solcher der besonderen textlich abgefassten Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir gesetzliche Verzugszinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.5 Wir können ungeachtet der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag zurücktreten und die Kaufsache zur Sicherung unserer Rechte zurücknehmen, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät. Wir werden dem Besteller diese Maßnahme ankündigen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen sind wir bei Verzug mit einer fälligen Rate oder bei Wechselprotest, bei Zahlungseinstellung des Bestellers oder bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers, die zu einer konkreten Gefährdung unserer Ansprüche führen, berechtigt, sofortige Zahlung des noch ausstehenden Auftragspreises zu verlangen. Als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt insbesondere eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Bestellers, die Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselproteste, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Nichtzahlung einer fälligen Rate oder eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank oder Auskunft.

4.6 Aufrechnungs- Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung; Liefer- und Leistungszeit

5.1 Erfüllungsort ist unser Sitz.

5.2 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform als Fixgeschäft bestätigt worden sind und der Besteller uns alle zur Ausführung und Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz-

oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

5.3 Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile, Pandemien, behördlichen Anordnungen und sonstigen, von uns nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.

5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,5 % des Netto-Kaufpreises der zu lagernden Liefergegenstände je abgelaufene Woche. Das Lagergeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Der Besteller ist berechtigt, geringere Lagerkosten nachzuweisen.

5.5 Wir sind zudem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder weiteren Schadensersatz vom Besteller zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises, es sei denn der Besteller weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Wir sind ungeachtet des pauschalierten Schadensersatzes berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen.

5.6 Wir können aus begründetem Anlass und in zumutbarem Umfang Teillieferungen vornehmen. Wir werden den Besteller über etwaige Teillieferungen rechtzeitig unterrichten.

5.7 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

6. Gefahrübergang

6.1 Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die versandfertige Bereitstellung der Ware. Die Übergabe der Ware erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – ab FCA (Free Carrier / Frei Frachtführer). Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder der Rechnung abzuholen.

6.2 Ein Versand der Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, dabei werden die Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigt.

6.3 Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerks/Lagers, bei Streckengeschäften des Lieferwerks/Lagers des Vorlieferanten auf den Besteller über, und zwar auch dann,

wenn Teilleistungen erfolgen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob weitere Leistungen vereinbart sind (z. B. Werkleistungen).

- 6.4 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Ware gegen vom Besteller zu spezifizierenden Risiken versichern.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher sonstiger gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen gegen den Besteller vor.
- 7.2 Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für uns. An neu entstandenen Sachen steht uns das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- 7.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller uns unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.4 Für den Fall, dass der Besteller die Liefergegenstände vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises veräußert, tritt er mit Auftragserteilung seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Auftragspreises zuzüglich 10 % Inkassozahlung zur Sicherung an uns ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller die Liefergegenstände an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert. Wir werden derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für uns von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren.
- 7.5 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers bereit, darüberhinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurückzuübertragen.
- 7.6 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und uns als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen wollen. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in Ziff. 6 genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

8. Aufstellung und Montage; Mitwirkung des Bestellers

- 8.1 Für jede Art von Aufstellung und Montage hat der Besteller folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:
- Rechtzeitige Bereitstellung von notwendigem Hebezeug zum Entladen (je nach Bedarf Gabelstapler, Kran, Schwerlastkran u.a.) sowie erforderliches Werkzeug zur Montage; Hilfsmannschaften wie erforderliche Facharbeiter oder Hilfskräfte mit dem erforderlichen Werkzeug in der benötigten Anzahl, falls dies vereinbart ist; Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeinen Beleuchtung; bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montagematerialien, Werkzeuge etc. ausreichend großen, geeigneten, trockenen und verschleißbaren Räumen und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräumen einschließlich Sanitäranlagen. Der Besteller hat zum Schutz des Montagepersonals und unseres Besitzes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
 - Der Besteller hat Sorge dafür zu tragen, dass der Entladeort über eine ausreichend gesicherte, befahr- und belastbare Zufahrt zu erreichen ist.
 - Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 - Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne unser Verschulden, sondern aus dem Risikobereich des Bestellers eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
 - Dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich in Textform zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine in Textform Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
 - Wir haften nicht für Arbeiten ihres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht vom Besteller veranlasst sind.

8.2 Falls wir die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten zusätzlich zu Ziff. 8.1 folgende Bestimmungen:

- Der Besteller vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Für die Festlegung der gesetzlichen Feiertage sind die an unserem Sitz geltenden Bestimmungen heranzuziehen.
- Folgende Kosten werden gesondert vergütet:
Reisekosten: Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks;
Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (Ziff. 6) der Sache.
- 9.2 Wir haben mangelhaft gelieferte Sachen nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- 9.3 Bei Sachen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an uns zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung an unserem Sitz statt. Der Besteller wird die Sache ordnungsgemäß verpacken und einschließlich notwendigem Zubehör anliefern.
- 9.4 Befindet sich die Sache nicht am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so trägt der Besteller den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies sind insbesondere höhere Transport- oder Reisekosten.
- 9.5 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 9.6 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, worüber wir sofort zu verständigen sind, oder nach unserer vorherigen textlich abgefassten Zustimmung, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 9.7 Von den unmittelbaren Kosten, die aus der Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Lieferungs- und Leistungsteile entstehen, tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, angemessene Kosten des Aus- und Einbaues sowie die ihm erwachsenden Aufwendungen für etwa erforderliche Personalentsendungen. In diesen Fällen ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 9.8 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Ausschluss der Gewährleistung

- 10.1 Der Besteller hat uns Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache, spätestens nach 14 Tagen, in Textform

mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens 7 Tage nach Entdecken, den Mangel textlich zu melden. Ansonsten sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

- 10.2 Wir schließen die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritter entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder ein Dritter Zubehör verwendet, das nicht unseren Vorgaben oder von Dritten entspricht. Das oben Gesagte gilt nicht, wenn der Besteller im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die o.g. Einwirkungen nicht ursächlich für den Fehler waren.
- 10.3 Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.
- 10.4 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz für Schäden von Leben, Körper und Gesundheit und für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlichen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.
- 11.2 Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.
- 11.3 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

- 11.4 Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn, wir haben den Besteller nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen.
- 11.5 Für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die oben in Ziff. 10 genannten Beschränkungen entsprechend.

12 Datenüberwachungssystem SMARTLINK

- 12.1 Soweit wir unsere Waren von der ATLAS COPCO Kompressoren und Drucklufttechnik GmbH, im Folgenden „ATLAS COPCO“ beziehen, sind diese mit dem Datenüberwachungssystem SMARTLINK, im Folgenden „SMARTLINK“, ausgestattet. SMARTLINK ermöglicht die Überprüfung des Status der Druckluftanlage und die Optimierung von dessen Betrieb. Ziel ist die Verbesserung der Energieeffizienz, eine Erhöhung der Betriebszeit und eine Optimierung des Zustands der Kompressoren. Zu diesem Zweck erfasst SMARTLINK bestimmte Daten über den Betrieb der Ware, im Folgenden die „Daten“, und überträgt diese Daten über ein virtuelles separates Netzwerk oder über das Netzwerk des Kunden verschlüsselt an ein Datenverarbeitungszentrum. Das Datenverarbeitungszentrum stellt die Daten ATLAS COPCO und mit ATLAS COPCO im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zur Verfügung, wo die Daten ausgewertet werden. Die Daten bzw. die Auswertung der Daten werden auch uns zur Verfügung gestellt.
- 12.2 SMARTLINK ist rechtlich geschützt. Gewerbliche Schutzrechte an SMARTLINK stehen ausschließlich ATLAS COPCO zu. ATLAS COPCO hat uns die für die Nutzung von SMARTLINK notwendigen Befugnisse eingeräumt und uns zur Einräumung von Nutzungsrechten an unsere Kunden berechtigt. Im Rahmen dieser Berechtigung räumen wir Ihnen hiermit notwendigen Befugnisse zur Nutzung von SMARTLINK als einfaches Nutzungsrecht ein.
- 12.3 ATLAS COPCO ist berechtigt, Änderungen an SMARTLINK vorzunehmen, wenn die Änderungen die Sicherheit von SMARTLINK erhöhen, gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Vorgaben umsetzen, oder zu einer Erweiterung des Umfangs der bereit gestellten Informationen und Leistungen führen. Änderungen haben keine Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen oder auf die Ihnen eingeräumten Rechte.
- 12.4 Die Daten betreffen den Betrieb der Waren. Im Einzelfall können die Daten Informationen enthalten, die sich auf den Kunden als eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden „DS-GVO“, beziehen. In diesem Fall sind die Daten „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Informationen über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch uns werden

dem Kunden in der Datenschutzhinweise in der Anlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegeben.

- 12.5 Unabhängig davon, ob die Daten personenbezogene Daten sind, oder nicht, ergeben sich die von SMARTLINK verarbeiteten Kategorien von Daten aus Ziffer 3 der Datenschutzhinweise in der Anlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Zwecke der Verarbeitung aus Ziffer 5.1 dieser Datenschutzhinweise. Der Kunde willigt in die Verarbeitung dieser Daten zu diesen Zwecken ein. Diese Einwilligung entfaltet jedoch nicht die Wirkungen einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 6 (1) a) DS-GVO.

13. Vertragsanpassung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

14. Höhere Gewalt (force majeure)

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien unser Sitz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.